

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 22 (1946-1947)
Heft: 11

Artikel: Die Anträge für die Abänderung des neuen Dienstreglementes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und
Letzten des Monats

15. Februar 1947

Wehrzeitung

Nr. 11

Die Anträge für die Abänderung des neuen Dienstreglementes

Die Kommission für die Revision des Dienstreglementes hat, wie der Tagespresse zu entnehmen war, dem Chef des Eidg. Militärdepartementes, mit einem zusammenfassenden Bericht über den Verlauf der Konferenz, ihre Anträge eingereicht. In den Kommissionsberatungen wurden auf Grund persönlichen Erlebens nicht nur möglichst alle verschiedenartigen Auffassungen zur Diskussion gebracht, sondern es war den Kommissionsmitgliedern auch schon vorher Gelegenheit geboten worden, eine Reihe von Zeitschriften zu studieren, die sich mit Aufsätzen über die Revision des Dienstreglementes befaßten. Dazu trat das Studium des Entwurfes «Neufassung des Dienstreglementes» vom Dezember 1945, verfaßt von Hptm. Allgöwer und weiteren Offizieren und von Auszügen aus Kursberichten von Offizierskursen 1946, in denen von Einheitskommandanten und Subalternoffizieren die verschiedenartigsten Auffassungen hinsichtlich der Revision des Dienstreglementes festgelegt worden waren. Das Studium dieser reichhaltigen Dokumentensammlung, zusammen mit den persönlichen Auffassungen der Kommissionsmitglieder, garantierte eine allseitige Beleuchtung der vielerlei Fragen, die zur Diskussion standen.

Eine erste allgemeine Aussprache über die Revisionsbedürftigkeit des Dienstreglementes und über die Revisionspunkte bestätigte die in der Armee überwiegend vorhandene Auffassung, daß das geltende DR in seinen Grundlagen, in seiner Gesamtkonzeption gut sei, daß aber — entsprechend den Aktivdienst Erfahrungen — einzelne Abschnitte revidiert werden sollten. Als revisionsbedürftig wurden vor allem die Bestimmungen über die **Gruß- und Meldepflicht** und das **Beschwerderecht** erkannt. Aussetzungen ergaben sich auch hinsichtlich der Bestimmungen über die **Soldatenerziehung**, die **Disziplin**, über **Ausbildungs- und Erziehungsmethoden, Drill, Inspektionen** und **inneren Dienst**. Die Auffassungen der Kommission gingen dahin, daß alle Einzelbestimmungen des neuen Reglementes auszurichten seien auf den einen Endzweck: die **Kriegstüchtigkeit**. Daß das Dienstreglement in einzelnen Ausführungen zu seinem Vorteil gekürzt werden könnte, ohne damit dessen unbestrittene Qualität zu beeinträchtigen, ist eine stark verbreitete Erkenntnis. Der Antrag der Kommission geht denn auch dahin, eine Konzentrierung und damit Kürzung des Stoffes in verschiedenen Kapiteln vorzunehmen und das neue Dienstreglement **jedem Rekruten in die Hand zu drücken**. Wenn der Geist des DR in die Armee wirklich eindringen soll, dann darf sich dessen Abgabe nicht nur auf Offiziere und Unteroffiziere beschränken.

Die eingehende Ueberprüfung hat ergeben, daß sehr viele Mißstände, die auf das Dienstreglement zurückgeführt werden wollten, diesem nicht zu Last gelegt werden dürfen. Sie wurden dadurch verursacht, daß die Personen das Reglement unrichtig anwandten, Bestimmungen mißachteten oder unterdrückten, oder aber in unzulässiger Weise erweiterten und damit den Sinn — bewußt oder unbewußt — verfälschten. Wer das bisherige DR genau in allen Einzelheiten durchstudiert, wird zu seiner Ueberraschung feststellen können, daß viele **berechtigte** Forderungen, die unter dem Schlagwort «Demokratisierung der Armee» erhoben worden waren, auf dem Papier bereits festgelegt sind. Sie

wurden schon bisher von Kommandanten mit gutentwickeltem psychologischem Verständnis erfüllt, während andere sie mißachteten.

Der oben erwähnte «Berner Entwurf» («Entwurf Allgöwer») stellt an die Spitze des Dienstreglementes die Betonung des Friedenswillens der Eidgenossen und knüpft daran staatsbürgerliche und staatspolitische Erklärungen im Sinne der Einstellung des Volkes zur Armee, des Widerstandswillens in jeder Lage usw. Die Kommission beantragt, die Bestimmungen des bisherigen DR über die **Aufgaben des Heeres** und die **allgemeinen Pflichten des Wehrmannes nicht zu ändern** und ein «politisches Glaubensbekenntnis» oder andere staatspolitische Erklärungen dort ebensowenig einzuführen, wie Bestimmungen über die Art der Kriegführung. Diese letzteren haben sich nach den Entschlüssen der verantwortlichen politischen und militärischen Führung zu richten. Die Neutralität als Staatsmaxime und die Versicherung der darauf begründeten Friedensliebe des Schweizervolkes, die seit Jahrhunderten Tradition ist, sind verfassungsmäßig festgehalten. Sie brauchen daher nicht an der Spitze eines Reglementes festgelegt zu werden, das die Aufgabe der Armee und die allgemeinen Pflichten des Wehrmannes umschreibt. Was aber in letzterer Beziehung im Dienstreglement zum Ausdruck gebracht ist, könnte besser und zutreffender nicht gesagt werden.

Dagegen ist die Kommission der Auffassung, daß in den Artikeln über die Aufgabe des Heeres ein **Hinweis auf den totalen Krieg** und auf den **Widerstandswillen des ganzen Volkes** anzubringen sei. Die Kommission wünscht eine kleine Erweiterung von Ziff. 4 DR. Es heißt dort: «Davon, wie er (der Militärdienstpflichtige) seinen Dienst versieht, wie er auftritt, wie er seine Bewaffnung und Ausrüstung unterhält, hängt zu einem großen Teil der Eindruck ab, den das Ausland von der Widerstandsfähigkeit unserer Armee gewinnt.» Nach Ansicht der Kommission ist dieser Eindruck auch abhängig davon, wie der Wehrpflichtige sich **körperlich und seelisch für die Erfüllung der militärischen Pflichten vorbereitet**.

Der «Entwurf Allgöwer» legt in Ziff. 6 fest: «Unterliegt die Armee als Ganzes, so tauchen ihre Angehörigen unter und kämpfen in der dann möglichen Form weiter, bis das Land wieder befreit ist.» Die Kommission vertritt die Auffassung, daß sich im DR neue Bestimmungen für das Verhalten des Wehrmannes nach einer Niederlage erübrigen, weil in den geltenden Kriegsartikeln, Abschnitt IV, das Nötige und für diesen Fall Mögliche in guter Formulierung bereits gesagt sei: «Wo Vorgesetzte und Befehle fehlen, macht sich der Beste selbst zum Führer. Der auf sich allein angewiesene Soldat gehorcht seinem Soldatengewissen.» Sache der Ausbildungsvorschriften wird es sein, für diesen Fall bestimmte Weisungen zu geben und in praktischer Schulung jedem Soldaten aufzuzeigen, welche Möglichkeiten sich ihm bieten, dem Lande und seiner Verteidigung zu nützen, wenn er auf sich allein angewiesen ist.

Wir werden in den nächsten Nummern unsere Leser mit den weiteren wesentlichen Änderungen am DR bekanntmachen, die von der Kommission befürwortet werden. M.

INHALT: Die Anträge für die Abänderung des neuen Dienstreglementes / Die Wiederholungskurse im Jahre 1947 / Rückblicke auf den Aktivdienst / Was machen wir jetzt? / Konstruktions-Bataillone bei den alliierten Invasionstruppen / Erwiderung auf den Artikel „Die Kavallerie ist überholt“ / Der bewaffnete Friede / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Die Amerikaner landen an sämtlichen Fronten, gleichzeitig mit den Invasionstruppen, ihre eigenen Werkstätten.